

**Bekanntmachung der Satzung des Kreises Borken über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung von  
Abfallentsorgungsanlagen  
vom 02.11.2017**

Aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S.496) und des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S.250) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S.148) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken (Abfallentsorgungssatzung) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Der Kreis erhebt zur Deckung der ihm durch die Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren aufgrund des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Bemessungsgrundlagen**

- 1) Für die beim Kreis angelieferten Abfälle werden die Benutzungsgebühren grundsätzlich nach dem Gewicht der Abfälle in Tonnen (EUR/t) berechnet.
- 2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Alttextilien die Gebühr je aufgestellten Sammelcontainer (EUR/C) berechnet.
- 3) Daneben wird von den Gebührenpflichtigen nach § 3 Abs. 2 und 3 eine auf das Jahr bezogene Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG berechnet. Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) deckt einen Teil der Nachsorgekosten für die stillgelegten Abfalldeponien des Kreises ab (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 4 LAbfG); der restliche Teil der Nachsorgekosten wird kalkulatorisch in die gewichtsbezogene Gebühr nach § 2 Abs. 1 eingestellt. Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) wird auf Grundlage der zum 31.12.2015 von IT.NRW ermittelten Einwohnerzahl des Kreises festgesetzt. Die Höhe der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) für die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde ergibt sich aus dem Gebührensatz der Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 5 Abs. 2 multipliziert mit der Einwohnerzahl der jeweiligen Stadt oder Gemeinde. Die Höhe der Grundgebühr der EGW ergibt sich als Anteil der von ihr direkt angenommenen andienungspflichtigen Gewerbeabfälle in Relation zu den gesamten andienungspflichtigen Abfällen.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- 1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die an die Abfallentsorgungsanlagen angeschlossenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 2) Für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gem. § 2 Abs. 3 sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.
- 3) Für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) gem. § 2 Abs. 3 für der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland GmbH direkt angelieferte, mit ihr abgerechnete und andienungspflichtige Gewerbeabfälle ist die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH gebührenpflichtig.

**§ 4  
Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entsteht mit deren Benutzung. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 2 Abs. 2 entsteht zu Beginn eines Jahres.

## § 5 Gebührensätze

- 1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen in EUR/t beträgt für:

	<b>Abfallart</b>	<b>EUR/t</b>
1.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll ohne Bocholt und Isselburg	<b>214,88</b>
2.	Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll aus Bocholt und Isselburg	<b>179,61</b>
3.	Bioabfälle aus Haus- und Sperrmüll	<b>80,11</b>
4.	Garten- und Grünabfälle	<b>39,28</b>

- 2) Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) in EUR/Ew. sowie bei der EGW in EUR beträgt

	<b>Nachhaltigkeitsabgabe</b>	
1.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge ohne Bocholt und Isselburg je Einwohner	<b>8,00 EUR/Ew.</b>
2.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge für Bocholt und Isselburg je Einwohner	<b>0,56 EUR/Ew.</b>
3.	Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge EGW gesamt	<b>229.818,18 EUR</b>

## § 6 Gebührensatz für die Altpapierentsorgung

- 1) Für die Altpapierentsorgung wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 EUR/t angelieferten Altpapiers abzüglich 2 % Störstoffe und des DSD-Anteils an Verpackungsmaterial von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Altpapier abzüglich 2 % Störstoffe und des DSD-Anteils entsprechend den Ausschreibungsergebnissen für die Verwertung von Altpapier auf Basis des Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier und Altmetalle, Gemischtes Altpapier (B 12-1.02) des Statistischen Bundesamtes abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird monatlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

## § 7 Gebührensatz für die Alttextilienentsorgung

- 1) Für die Alttextilienentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 287,00 EUR je aufgestellten Sammelcontainer von den unter § 3 Abs. 1 genannten Anlagenbenutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Alttextilien entsprechend den Erlösen aus der Verwertung von Alttextilien abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.
- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

## § 8 Gebührensatz für die Elektroschrottentsorgung

- 1) Für die Elektroschrottentsorgung wird einmal jährlich eine Gebühr in Höhe von 11,00 EUR/t angelieferten Elektroschrotts von den unter § 3 Abs. 1 genannten Benutzern der Entsorgungsanlagen erhoben.
- 2) Der Kreis vergütet den Anlagenbenutzern die angelieferten Mengen Elektroschrott entsprechend den erzielten Erlösen aus der Verwertung des Elektroschrotts abzüglich der Gebühren. Die Vergütung wird jährlich berechnet und ausgeschüttet.

- 3) Die Gebühr wird mit der Vergütung verrechnet. Sofern die Vergütung die Gebühr überschreitet, wird hierüber eine Gutschrift ausgestellt. Fällt die Vergütung niedriger aus als die Gebühr, wird die Differenz entsprechend § 6 Abs. 1 berechnet und zur Zahlung fällig.

### **§ 9 Fälligkeit**

- 1) Die von den Benutzern der Entsorgungsanlagen zu entrichtende Gebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Erstellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei säumigen Schuldnern kann die Anlieferung von Abfällen von der Zahlung der rückständigen Gebühr und eines Vorschusses für die anstehende Anlieferung abhängig gemacht werden.
- 3) Die Grundgebühr (Nachhaltigkeitsabgabe Deponienachsorge) nach § 3 Abs. 2 wird in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres erhoben.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 09.12.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung des Kreises Borken vom 02.11.2017 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 02.11.2017

gez.  
Dr. Kai Zwicker  
Landrat

b)